

Tom Sack®

· FREISCHAFFENDER KÜNSTLER ·

Rosenstr. 3 · 31737 Rinteln-Schaumburg · Tel.: 05152/699955 · E-Mail: art@tomsack.com

Tom Sack® Rosenstr. 3 · 31737 Rinteln

Einschreiben mit Rückschein
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

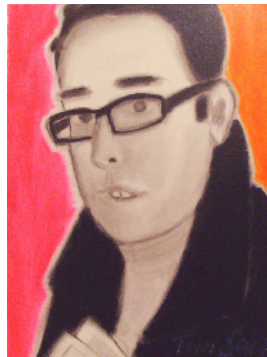
20.11.08

VERFASSUNGSBESCHWERDE

des freischaffenden Künstlers **Thomas Sack**, geb. am 30.03.82 in Dresden,
wohnhaft Rosenstr. 3, 31737 Rinteln-Schaumburg

– Beschwerdeführer –

gegen die Beschlagnahme seines Gemäldes



„Staatsanwalt Lüth“

Mischtechnik auf Leinwand, 80 x 60 cm

wegen Verletzung des Grundrechts auf

freie künstlerische Betätigung (Kunstfreiheit)

aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG

A. Sachverhalt und Gegenstand der Verfassungsbeschwerde

Der Beschwerdeführer ist freischaffender Künstler und zugleich Kunsthändler. Dieser Umstand nährt bei den Ermittlungsbehörden offenbar die Vermutung, dass der Beschwerdeführer die in seiner Eigenschaft als Kunsthändler verkauften Kunstwerke selber gemalt haben könnte. Seit 2004 wird gegen den Beschwerdeführer diesbezüglich ermittelt, wobei bisher insgesamt sieben Hausdurchsuchungen durchgeführt, jedoch keine Anklage erhoben wurde. Am 05.04.08 fand eine nicht richterlich angeordnete Durchsuchung der Wohn-, Geschäfts- und Arbeitsräume des Beschwerdeführers auf Veranlassung und unter Leitung der Staatsanwaltschaft Bückeburg statt. Hierbei wurden erneut zahlreiche Kunstwerke, geschäftliche und private Unterlagen, Arbeitsmaterialien und sogar Bücher beschlagnahmt. Der Beschwerdeführer hat die Durchsuchung und Beschlagnahme mitgefilmt und den Film im Internet veröffentlicht, woraufhin bundesweit in Tageszeitungen über den Fall berichtet wurde. Der Beschwerdeführer erlitt – wie bei vorangegangenen Aktionen – einen beachtlichen wirtschaftlichen Nachteil und wurde massiv in seiner Existenz gefährdet. Er musste deshalb die eidesstattliche Versicherung abgeben. Am 14.08.08 kam es während einer Abwesenheit des Beschwerdeführers zu einer weiteren Hausdurchsuchung. Als der Beschwerdeführer hinzukam und das Geschehen zur späteren juristischen Auswertung wieder mitfilmen wollte, wurde ihm die Kamera ohne Rechtsgrund aus der Hand gerissen. Ein ordnungsgemäßer richterlicher Beschluss konnte wieder nicht vorgewiesen werden. – Das Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Bückeburg unter dem Aktenzeichen 406 Js 8324/07 geführt.

Um als Künstler seine Kritik am dargelegten Vorgehen der Justiz zum Ausdruck zu bringen, malte der Beschwerdeführer ein sachlich gehaltenes, nicht beleidigendes Portrait des leitenden Staatsanwalts Lüth in Mischtechnik auf Leinwand und präsentierte dieses in seiner Online-Galerie, wobei er es dort gleichzeitig auch zum Kauf anbot (siehe Anlage 1).

Ogleich der Beschwerdeführer überhaupt nur digitale Reproduktionen seines Kunstwerks verbreitet sowie Werbung für sein Kunstwerk gemacht hat (das Kunstwerk selbst verblieb im Atelier des Beschwerdeführers), ordnete das Amtsgericht Bückeburg am 07.10.08 die Durchsuchung der Wohnung mit allen Nebenräumen, der eventuell vorhandenen Geschäftsräume, des sonstigen umfriedeten Besitztums, der Person, der Sachen und Kraftfahrzeuge des Beschwerdeführers sowie die Beschlagnahme des Portraitgemäldes mit dem Titel „Staatsanwalt Lüth“, Mischtechnik auf Leinwand, 80 x 60 cm an. Der Beschluss stützt sich auf einen Strafantrag des Staatsanwalts Lüth sowie auf die §§ 22 S. 1, 33 Abs. 1 u. 2 KunstUrhG (siehe Anlage 2).

Der Beschluss wurde am 14.10.08 von der Polizei vollzogen, das Kunstwerk im Atelier des Beschwerdeführers beschlagnahmt und abtransportiert.

Der Beschwerdeführer legte am 17.10.08 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bückeburg vom 07.10.08 Beschwerde zum Landgericht ein, wobei er sich u.a. auf die grundgesetzlich garantierte Kunstfreiheit i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 4 KunstUrhG berief (siehe Anlage 3).

§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KunstUrhG lautet: „Ohne [...] Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden: [...] Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.“

Die I. Große Strafkammer des Landgerichts Bückeburg hat die Beschwerde mit Beschluss vom 13.11.08 als unbegründet verworfen, da sie ein höheres Interesse der Kunst aufgrund angeblich vorrangiger kommerzieller Zwecke des Beschwerdeführers nicht zu erkennen vermag (siehe Anlage 4).

Kommerzielle Interessen des Beschwerdeführers waren jedoch offenkundig nebensächlich, da er durch die Veröffentlichung des Kunstwerks in erster Linie als Künstler seine Kritik an der Justiz zum Ausdruck bringen wollte. Der Preis für das Kunstwerk wurde im Rahmen dieser „Kunstaktion“ auch absichtlich weit über dem derzeitigen Marktwert der Werke des Beschwerdeführers angesetzt.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich demnach gegen die Beschlagnahme des Gemäldes mit dem Titel „Staatsanwalt Lüth“, Mischtechnik auf Leinwand, 80 x 60 cm.

Es besteht die Gefahr, dass das Kunstwerk im Rahmen des weiteren Verfahrens möglicherweise zu Unrecht vernichtet wird!

B. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG u. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG entscheidet das Bundesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein, wobei der Rechtsweg erschöpft sein muss.

Es muss ein Akt öffentlicher Gewalt vorliegen. Als öffentliche Gewalt sind alle drei Gewalten zu verstehen: Exekutive, Legislative und Judikative. – Im vorliegenden Fall fand eine Durchsuchung und Beschlagnahme durch Polizeibeamte statt. Dies ist zweifelsfrei ein Akt exekutiver Gewalt.

Der Beschwerdeführer muss ferner durch diesen Akt gegenwärtig, unmittelbar und persönlich bzw. selbst betroffen sein. – Im vorliegenden Fall richtete sich die Durchsuchungsmaßnahme ausweislich des Beschlusses des Amtsgerichts Bückeburg gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigten in einem Strafverfahren. Der Beschwerdeführer ist auch Eigentümer des aus seinem Gewahrsam beschlagnahmten Kunstwerks, wobei die Beschlagnahme andauert. Er ist somit gegenwärtig, unmittelbar und persönlich (selbst) durch den Akt öffentlicher Gewalt betroffen.

Zudem muss der Beschwerdeführer durch den Akt möglicherweise in einem Grundrecht verletzt sein. – Im vorliegenden Fall kommt durch die Beschlagnahme des Kunstwerks eine Verletzung des Grundrechts auf freie künstlerische Betätigung (Kunstfreiheit) aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in Betracht, weil neben dem Werkbereich auch der Wirkbereich, also die Verbreitung von Kunst sowie die Werbung für ein Kunstwerk geschützt sind (vgl. BVerfGE 30, 173 u. BVerfGE 77, 240).

Schließlich muss der Rechtsweg erschöpft sein. – Ausweislich des Beschlusses der I. Großen Strafkammer des Landgerichts Bückeburg ist gem. § 310 Abs. 2 StPO ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben. Demzufolge ist der Rechtsweg erschöpft. Der Beschwerdeführer hat alle zumutbaren prozessualen Möglichkeiten ergriffen.

Die Monatsfrist gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG ist ebenfalls gewahrt, da der vorgenannte Beschluss am 13.11.08 erlassen und diese Verfassungsbeschwerde am 20.11.08 erhoben wurde.

C. Begründung der Verfassungsbeschwerde

Der Schutzbereich der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG umfasst auch die Verbreitung eines Kunstwerks und die Werbung für ein Kunstwerk (vgl. BVerfGE 30, 173 u. BVerfGE 77, 240). Die Kunstfreiheit wird schrankenlos gewährt und ist im Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KunstUrhG besonders berücksichtigt, da bei höherem Interesse der Kunst eine Einwilligung des Dargestellten für die Verbreitung eines Bildnisses ausdrücklich nicht erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer ist freischaffender Künstler. Bei dem zur Debatte stehenden Bildnis handelt es sich um ein vom Beschwerdeführer in Handarbeit erschaffenes Bild in Mischtechnik auf Leinwand, also um etwas, was zweifelsfrei als „Kunst“ im Sinne des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG anzusehen ist.

An den Kunstbegriff des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KunstUrhG können keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an den Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. – § 23 Abs. 1 Nr. 4 KunstUrhG ist vielmehr als Ausprägung der Kunstfreiheit zu sehen und entsprechend auszulegen.

Eine solche verfassungskonforme Auslegung des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KunstUrhG wurde von Amts- und Langericht Bückeburg jedoch nicht vorgenommen, indem die Beschlagnahme des Kunstwerks vom Amtsgericht angeordnet und vom Landgericht bestätigt wurde.

Während die Rechtsmeinung des Amtsgerichts nicht bekannt ist, vermag die I. Große Strafkammer des Landgerichts ein höheres Interesse der Kunst aufgrund angeblich vorrangiger kommerzieller Zwecke des Beschwerdeführers nicht zu erkennen. – Obgleich kommerzielle Interessen offenkundig nachrangig waren (wie unter A. dargestellt), kann diese Rechtsmeinung nicht verfassungskonform sein, da der vom Schutzbereich der Kunstfreiheit umfasste Wirkbereich der Kunst heutzutage fast immer mit kommerziellen Interessen verbunden ist.

Die Kunstfreiheit kann schließlich nicht einfach unter Anführung von kommerziellen Interessen ausgehebelt werden. – Ein Künstler muss ungeachtet des Inhalts seiner Werke stets darauf vertrauen können, diese zur Bestreitung seines Lebensunterhalts öffentlich zum Verkauf anbieten zu können, ohne sich der Gefahr strafrechtlicher Ermittlungen auszusetzen. Genauso vertrauen eine Galerie und ein Museum auf die Kunstfreiheit, obgleich hier kommerzielle Interessen tatsächlich vorrangig sind: die Galerie muss Kunst

verkaufen und das Museum Eintrittsgelder erheben, um existieren zu können.

Vor dem Hintergrund der Video-Veröffentlichung – bei welcher die Inkompetenz der Staatsanwaltschaft öffentlich deutlich wurde – sowie der Tatsache, dass in Bückeberg Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Landgericht im selben Gebäude untergebracht sind, besteht der Verdacht, dass hier durch die von der Staatsanwaltschaft beantragte, vom Amtsgericht angeordnete und vom Landgericht durch nicht verfassungskonforme Rechtsauslegung bestätigte Beschlagnahme des Kunstwerks eine gezielte Einschüchterung des Beschwerdeführers erfolgen sollte, um diesen von weiterer Kritik abzuhalten.

Der Beschwerdeführer ist folglich durch die Beschlagnahme seines Gemäldes mit dem Titel „Staatsanwalt Lüth“, Mischtechnik auf Leinwand, 80 x 60 cm in seinem Grundrecht auf freie künstlerische Betätigung aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG verletzt.

Es wird deshalb beantragt,

- 1. die Verfassungswidrigkeit der Beschlagnahme des Gemäldes mit dem Titel „Staatsanwalt Lüth“, Mischtechnik auf Leinwand, 80 x 60 cm festzustellen sowie**
- 2. der Staatskasse die Erstattung der im Verfassungsbeschwerdeverfahren notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers aufzuerlegen.**

Thomas Sack

Anlagen:

1. Internet-Ausdruck der Präsentation des Kunstwerks
2. Beschluss des Amtsgericht Bückeberg vom 07.10.08 (Kopie)
3. Beschwerde zum Landgericht vom 17.10.08 (Abschrift)
4. Beschluss des Landgerichts Bückeberg vom 13.11.08 (Kopie)